

REPUBLIK ÖSTERREICH ■ **DATENSCHUTZRAT**

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.358/0002-DSR/2015
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail:
Christoph.Schlager@bmf.gv.at
e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden**
(Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **225. Sitzung am 9. Juni 2015 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Mit dem Vorhaben werden folgende **Ziele** verfolgt:

- Die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher werden mit einer weitreichenden Steuerreform 2015/2016 spürbar entlastet.

- Das österreichische Steuerrecht wird strukturell überarbeitet und vereinfacht.
- Mit gezielten Maßnahmen insbesondere die Forschungstätigkeit in Österreich unterstützen, die Konjunktur stärken und das Unternehmertum in Österreich fördern.
- Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades.
- Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen.

Es werden insbesondere folgende **Maßnahmen** vorgeschlagen:

- **Vollautomatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben** im Veranlagungsverfahren.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die Übermittlung und Verwertung personenbezogener Daten sollen genauer gefasst, die Bestimmungen insbesondere über **Telekommunikationsauskünfte** modernisiert sowie die **Zulässigkeit der Abfrage von Fahndungsdaten** und die **Abnahme von Papillarlinienabdrucken** in bestimmten Fällen normiert werden.
- Gleichzeitig soll ein beim Bundesminister für Finanzen einzurichtender **Rechtsschutzbeauftragter** den besonderen Rechtsschutz für die **Beauskunftung von IP-Adressen** in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wahrnehmen können.

2) Datenschutzrechtliche Anmerkungen

I. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 10 lit. g (§ 18 Abs. 8):

Zu § 18 Abs. 8 Z 2 wird angemerkt, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur dann zulässig ist, wenn die Verwendung der Daten zur Erreichung des angestrebten Zwecks **unbedingt erforderlich** ist und **kein gelinderes Mittel** zur Verfügung steht.

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 18 Abs. 8 Z 2 muss der Leistende – wenn er die Berücksichtigung als Sonderausgabe erreichen will – **zwingend** seine **Identifikationsdaten** (mitunter auch das Geburtsdatum) an den Empfänger bekanntgeben. In der Folge wird vom Empfänger das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden ermittelt. Diese Daten wurden bislang vom Empfänger der Zuwendung idR weder erhoben noch benötigt. Es sollte daher in den Erläuterungen detaillierter dargestellt werden, weshalb nicht auch mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann (bspw. könnte die vorgesehene Datenübermittlung zur Berücksichtigung als Sonderausgabe erst ab einer entsprechend hohen Zuwendung vorgeschrieben werden).

Die Erläuterungen sehen zudem vor, dass die Berücksichtigung als Sonderausgabe an die Voraussetzung geknüpft werden soll, dass der Leistende dem Empfänger seine Identifikationsdaten (Vor- und Zunamen in der für die Bildung von bPK erforderlichen Weise sowie Geburtsdatum) bekannt gibt. Unklar bleibt, wie in jenem Fall verfahren wird, in welchem der Empfänger die betreffenden Daten bereits aus anderen Gründen hat (wie etwa die Kirchen und Religionsgemeinschaften) oder der Empfänger die Daten im Zuge einer vorausgehenden Zuwendung bereits einmal erhalten hat. Es müsste jedenfalls klargestellt werden, dass der Leistende – wie bisher – in jedem Fall die **Wahl** hat, ob ein konkreter Betrag oder eine konkrete Zuwendung als Sonderausgabe geltend gemacht wird.

II. Artikel 9 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

Zu Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a):

Im Hinblick auf die in § 135 Abs. 2 StPO und § 53 Abs. 3a SPG festgelegten Voraussetzungen für **Auskünfte über die IP-Adresse** zu einer bestimmten Nachricht sowie von Daten zum Benutzer, dem diese IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, ist zu bemerken, dass der vorgeschlagene § 99 Abs. 3a FinStrG deutlich niedrigere Voraussetzungen vorsieht als die genannten Bestimmungen: So erlaubt etwa § 135 Abs. 2 StPO derartige Verkehrsdatenauskünfte ausschließlich im Hinblick auf vorsätzliche Straftaten, die mit mehr als einjähriger (mit Zustimmung eines Kommunikationsteilnehmers: sechsmonatiger) Freiheitsstrafe bedroht sind,

während § 99 Abs. 3a FinStrG **alle vorsätzlichen Finanzvergehen** mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten umfasst.

Aus Sicht des Datenschutzrates bedarf die geplante Regelung aus sachlichen Gründen einer Anpassung an die Voraussetzungen des § 135 StPO. § 99 Abs. 3a in der Fassung des Entwurfs ist sehr weit gefasst und erscheint in Anbetracht der fehlenden Differenzierung nicht verhältnismäßig. Dies erfordert generell eine Überprüfung, in welchem Umfang die vorgeschlagene Auskunftsbefugnis überhaupt in einem Finanzstrafverfahren notwendig ist. Insbesondere sollten der **Kreis der Delikte**, für die eine solche Auskunft zulässig ist, sowie der **Zeitraum**, innerhalb dessen eine solche Auskunft zulässig ist, **entsprechend eng gefasst werden**.

In diesem Zusammenhang regt der Datenschutzrat an, zu prüfen, ob hierfür das Modell der Durchlaufstelle vorgesehen werden kann.

Im Hinblick auf die in § 99 Abs. 3a letzter Satz vorgesehene Möglichkeit, die Zustellung der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme aufzuschieben, wäre näher einzuschränken, für welchen **Zeitraum** ein solcher **Aufschub** höchstens erfolgen darf. Die in dieser Bestimmung enthaltene Bezugnahme auf den Zweck „eines anderen Verfahrens“ ist jedenfalls zu weitgehend, weil hier weder eine Einschränkung auf bestimmte Verfahren erfolgt (so wären dem Wortlaut nach etwa auch Finanzordnungswidrigkeiten erfasst) noch sichergestellt ist, dass der Aufschub der Zustellung im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Rechte des Betroffenen **notwendig** und **verhältnismäßig** sein muss.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 1 Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a) wird darauf hingewiesen, dass sich die Zitate im zweiten Absatz offenbar auf § 92 Abs. 3 Z 4 und 4a TKG 2003 beziehen sollten.

Der Datenschutzrat hält fest, dass die informierten Vertreter in der Sitzung des Datenschutzrates zugesichert haben, dass § 99 Abs. 3a und die Einschränkungen auf bestimmte Verfahren genauer formuliert werden und die Übermittlungsbestimmungen in der Regierungsvorlage entsprechend konkret geregelt werden. Überdies muss die Übermittlungsart der betreffenden Daten im Gesetz festgelegt werden.

Zu Z 12 lit. c sublit. aa (§ 99 Abs. 5):

Die Ermächtigung zur **Abnahme von Papillarlinienabdrücken** stellt eine Erweiterung der Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Finanzstrafverfahren dar. Nach der geltenden Rechtslage, insbesondere nach den Bestimmungen des § 118 StPO, ist die Abnahme von Papillarlinien nur durch die Kriminalpolizei zur Identitätsfeststellung zulässig, gleiches gilt nach § 68 SPG, wobei die Zustimmung oder die Verwendung zur Verhinderung eines Unfalls erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Papillarlinienabdrücke auch im Asylgesetz 2005, Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BFA-Verfahrensgesetz, Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 abgenommen. Nach § 5 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 kann die Behörde die Abnahme von Papillarlinienabdrücken anordnen. Verwiesen wird auch auf die Bestimmungen des Passgesetzes, nach denen biometrische Daten, wie Papillarlinienabdrücke, abgenommen werden dürfen.

Die Abnahme von Papillarlinienabdrücken erscheint nach Ansicht des Datenschutzrates – im Lichte der bestehenden geltenden Regelungen – daher für den Finanzbereich überschießend bzw. sogar wesensfremd zu sein.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte geprüft und in den Erläuterungen näher dargelegt werden, warum diese im Rahmen von Finanzstrafverfahren notwendig und im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Rechte der Betroffenen verhältnismäßig ist. Gleichzeitig wäre darzulegen, ob dies internationale Praxis darstellt oder Österreich eine Vorreiterrolle einzunehmen versucht.

Der Datenschutzrat nimmt die Ausführungen der informierten Vertreter zur Kenntnis, dass eine Abnahme von Papillarlinienabdrücken nur im Zollbereich für jeweils konkrete Verfahren erfolgen soll und auch nicht mit Datenbanken anderer Ressorts (etwa der erkennungsdienstlichen Evidenz) abgeglichen wird. Eine sonstige Verwendung der Papillarlinienabdrücke ist daher weder vorgesehen noch zulässig. Eine entsprechende Klarstellung wird im Gesetz erfolgen.

Darüber hinaus findet sich im Gesetzesentwurf auch keine ausdrückliche Regelung wie im Fall der Weigerung der Mitwirkung bei der Abnahme von

Papillarlinienabdrücken vorgegangen wird. Dies bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wobei im besonderen Maße auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen ist.

Zu Z 13 lit. c (§ 120 Abs. 3):

§ 120 Abs. 3 ist nur schwer verständlich und sollte im Hinblick auf die Rechtsklarheit überarbeitet werden.

Unklar ist überdies, welchem **Zweck** die vorgeschlagene Regelung nun tatsächlich dient, zumal in den Erläuterungen von einer **frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen** zum Schutz der ermittelnden Beamten einerseits und einer Übermittlung der für die **Durchführung eines Finanzstrafverfahrens** erforderlichen Daten andererseits ausgegangen wird.

Im Übrigen erscheint es nicht ausreichend, dass in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit in den Erläuterungen bloß auf den allgemeinen „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ des § 57 Abs. 5 verwiesen wird. Vielmehr muss im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 die Datenverwendung bereits in § 120 Abs. 3 konkret und datenschutzkonform ausgestaltet werden.

12. Juni 2015
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt